



## Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 01.07.2021  
Zahl: 5280/2021, mit der Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung,  
Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und  
Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten  
aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem  
ausgeschrieben werden (Tierkörpergebührenverordnung)**

Gemäß § 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 29/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Tierkörperverwertungsverordnung 2008, LGBl. Nr. 69/2008, zuletzt in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 103/2019 wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem werden Tierkörperentsorgungsgebühren ausgeschrieben:

### § 2

#### Tierkörperentsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Tierkörperentsorgungsgebühr beträgt inklusive 10 % USt. für die Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten je Kilogramm der

a) Kategorie 1	EUR 0,50
b) Kategorie 2	EUR 0,40
c) Kategorie 3	EUR 0,30

(2) Die Höhe der Tierkörperentsorgungsgebühr beträgt inklusive 10 % USt. für die Entsorgung von toten Tieren je Kilogramm der

- a) Kategorie 1
- b) Kategorie 2

EUR 0,25  
EUR 0,20

### **§ 3** **Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.
- (2) Werden die Gegenstände an der kommunalen Sammelstelle übergeben, sind die Personen, die die Gegenstände zur Übergabe bringen, die Schuldner der Tierkörperentsorgungsgebühr.

### **§ 4** **Fälligkeit**

Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle fällig.

### **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. August 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Richard Unterreiner